

1. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4	Grundflächenzahl
I	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH: 4,50 m	maximal zulässige Traufhöhe
FH: 9,00 m	maximal zulässige Firsthöhe (zugleich Gebäudehöhe)
SH: 0,50 m	maximal zulässige Sockelhöhe

Topographic map of the area around Reinkeberg and Ihrn. A dashed rectangle highlights a plot of land. The map shows roads like Lauer Straße, Reinkeberg, and Ihrn, as well as features like 'Middel Offen' and 'Lang Offen'. A parking area 'P' is marked near the bottom center.

6. Bauuntersuchungsverfahren

Es gilt die Bauuntersuchungsverfahren in der Fassung der Neubauteilnahme vom 21.1.2017.

2. Einschichtbau in technische Vorschriften

Die den Festsetzungen zugrundeliegenden DIN- und ISO-Vorschriften sowie sonstige österreichische Regelwerke können bei der Gemeindefeststellung der Bauhinweise (Bau 208, 208b) (Westverleumdungen) eingesehen werden.

3. Bodenfläche

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Bodendekrimale bekannt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder fühlgeschichtliche Bodendekrimale (das können u. a. sein: Tongefäßschichten, Holzbohlenanordnungen, Schächten sowie aufliegende Bodenverfaltungen und Stankunkunktionen, die von Spornen oder anderer Funde) gemeldet werden, sind gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NSDöSG) melleidungsfähig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Lüneburg (Landesdenkmalschutzbehörde) gemeldet werden. Die Denkmalschutzbehörde ist gemäß § 19 Abs. 1 des NSDöSG verpflichtet, unverzüglich gemeldet werden. Melleidungsfähig ist die Funder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodendekrimale und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NSDöSG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu untersuchen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

4. Altstätten und schädliche Bodenbeeinträchtigungen

Im Geltungsbereich sind weder gefahrenverursachende, kontaminierte Betriebsflächen noch Altablagungen gemäß Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen erfasst. Hinweise auf Altablagungen liegen nicht vor. Sollten bei Bau- oder Erdarbeiten auf Altlasten Hinweise auf Altlasten auftreten, sind diese dem unteren Denkmalschutz oder der Abfall zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Lüneburg (Landesabfallwirtschaftsbetrieb Lüneburg) zu informieren, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu ergreifen. Im Falle einer Verunreinigung des Bodens bei Baumaßnahmen sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung z. B. durch Grund- oder Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen, durch Bodenaustausch oder Bodendeckung, zur Folge haben. Die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde, die die untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg ist hierüber sofort zu informieren.

5. Abfälle und überschüssiger Boden

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Bauteile, Baumaterialien) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KWVG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Bau- und Bauabfall, der nicht als Abfall eingestuft ist, kann als überschüssiger Boden bezeichnet werden. Überschüssiger Boden, dessen die Abfall und dessen gemäss KWVG einer Verwertung zugeführt werden. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde. Der untere Bodenschutz ist gemäß § 202 Bauabfallgesetz (BauBG) in zutreffender Weise zu erhalten und vor Vermischung oder Vergeudung zu schützen.

Das Vorkommen von Böden, deren Wiederverwendung oder Abtragung besonderen Anforderungen unterliegen, kann nicht festgestellt werden. Die untere Bodenschutzbehörde muss unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und der aktuellen technischen Standards behandelt werden.

Die tatsächliche Lage der Ver- und Entsorgungslösungen ist vor Beginn von Bodenbewegungen, Baubearbeiten und/oder Bohrungen in der Nähe einer Leitung vom Leitungsträger in der Örtlichkeit feststellen zu lassen (Erkundungspflicht der Ausbaunehmehrer). Flächen innerhalb der Schutzstreifen von Versorgungslösungen dürfen nicht überbaut oder mit Gehöhen bepflanzt werden.

8. Gestaltung nicht überbauter Flächen

Eine Gestaltung von nicht überbauten Flächen auf Baugrundrissen als befestigte Straße- oder Steingärten stellt einen Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Niedersächsisches Baurechts (NBauR) dar, der nach § 58 Abs. 1 NBauR kostenpflichtig geändert werden kann.

9. Gebäudeenergiegesetz

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Es werden weiterhin Anforderungen an die Energieeffizienz, nämlich Prozent des Energiebedarfs für neue Gebäude aus erneuerbaren Energien, gestellt werden müssen. Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

10. Artenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß §§ 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

11. Straßenverkehrs-Belange

Das Plangebiet wird von der B 7, „Großwöhrer Straße“ und der K 60 „Königsstraße“ tangiert. Im Rahmen der jeweiligen Verkehrsbelastung ist es angemessen zu berücksichtigen, gegenüber den Straßenbaulängstrassen können konkretere Forderungen, die als vorliegende gemeindebildende Planung zurückzuführen sind, geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für den Schutz gegen verkehrbedingte Schallimmissionen.

Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gelten für den gesamten Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes S4 „Zwischen Königsstraße und Eckeweg“ und werden gemäß § 84 Abs. 6 NBauO begründet.

1. Dachform und Dachneigung

1.1 Als Firsthöhe (oberer Bezugspunkt) gilt das Maß zwischen dem höchsten Punkt des Gebäudes, als Traufhöhe (obere Bezugspunkt) das Maß zwischen dem äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachstuhl und dem unteren Bezugspunkt gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3. 1.

1.2 Hauptdachflächen im allgemeinen Wohngelände (WA) und im Mischgebiet 2 (M2) sind mit einer Dachneigung von $\geq 15^\circ$ zu errichten. Die Dachflächen sind mit gleichen Dachneigungen symmetrisch zur Giebelachse auszubilden. Diese gilt für Garagen und Nebengärten mit einer Grundfläche von 75 m^2 sowie für untergeordnete Bauteile wie z. B. Dachgauben, Wintergärten oder Terrassenüberdachungen.

1.3 Innerhalb des Mischgebietes 1 (M1) sind als Dachformen von Gebäuden ausschließlich Sattler-, Putz-, Zwerch-, Walmdach oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von $30\text{--}50^\circ$ zulässig. Die Dachflächen sind mit gleichen Dachneigungen symmetrisch zur Giebelachse auszubilden. Krüppelwalm- und Putzdach sind hiervon ausgenommen. Diese Regelung gilt nicht für Garagen und Nebengärten mit einer Grundfläche von 75 m^2 sowie für untergeordnete Bauteile wie z. B. Dachgauben.

2. Außenwände

2.1 Das sichtbare Außenmauerwerk der Hauptgebäude ist ausschließlich aus rotem, braunem oder blauem Klinker- bzw. Verblendenmauerwerk herzustellen. Als gilt gelten die Farben entsprechend dem Farbatlas RAL 3000 bis 3013 mit Ausnahme von 3007 und 3012. Als braun gelten die Farben entsprechend dem Farbatlas RAL 8002 bis 8007, 8012, 8015 und 8019. Als blau gelten die Farben entsprechend dem Farbatlas RAL 5004 und 5008. Es ist eine jeweils einheitliche Farbgebung vorzunehmen. Die Außenwände können bis zu $1/3$ der Wandfläche mit anderen Materialien wie Holz, Putz oder Holz sowie anders als der hier genannten Farben für das Verblendenmauerwerk verkleidet werden. Diese Regelung gilt nicht für Garagen und Nebengärten sowie für untergeordnete Bauteile wie z. B. Dachgauben.

2.2 Innerhalb des Mischgebietes 1 (M1) ist bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen das sichtbare Außenmauerwerk der Hauptgebäude ausschließlich aus rotem bzw. braunem Klinker-, bzw. Verblendenmauerwerk herzustellen. Als gilt gelten die Farben entsprechend dem Farbatlas RAL 3000 bis 3013 mit Ausnahme von 3007 und 3012. Als rotsbraun gilt die Farbe entsprechend dem Farbatlas RAL 8012. Es ist eine jeweils einheitliche Farbgebung vorzunehmen. Die Außenwände können bis zu $1/3$ der Wandfläche mit anderen Materialien wie z. B. Putz oder Holz sowie anders als der hier genannten Farben für das Verblendenmauerwerk verkleidet werden. Diese Regelung gilt nicht für Garagen und Nebengärten mit einer Grundfläche von 75 m^2 sowie für untergeordnete Bauteile wie z. B. Dachgauben.

3. Einfriedungen und Bepflanzungen

Einfriedungen und Bepflanzungen entlang von öffentlichen Verkehrsrückflächen dürfen innerhalb von $1,50\text{ m}$ (gemessen von der Straßenbegrenzungslinie) das Maß von $1,25\text{ m}$ über dem festgesetzten Höhenbeschränkung aus Gründen des Seichtschutzes nicht überschreiten. In einem Abstände von $1,50\text{ m}$ bis $3,00\text{ m}$ (gemessen von der Straßenbegrenzungslinie) sind lebende Einfriedungen zulässig. Alternativ sind offene Zäune zulässig. Zäune sowie Toranlagen dürfen das Maß von $1,50\text{ m}$ über dem festgesetzten Höhenbeschränkung in diesem Bereich nicht überschreiten.

4. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden gestalterischen Festsetzungen zuwider handelt.

1. Allgemeines Wohngebiet (§§ 1 u. 4 BauNVO)

Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden nach der § 4 Abs. 3 Nr. 4 u. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit nicht zulässig.

2. Mischgebiet (§§ 1 u. 6 BauNVO)

Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden nach die § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vermögensgegenständen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit nicht zulässig.

3. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen (§§ 9 Abs. 3 BauBG, §§ 16 und 18 BauNVO)

3.1 Höhenbeschränkung
Als unterer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Mittelachse des bestehenden oder neu einzuzumessenden Grundstücks mit der unteren Bereichsfläche der entsprechenden Erschließungsstraße (Oberfläche Fahrbahnbedeckung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen, ist der untere Bezugspunkt der Schnittpunkt der Mittelachse der Zufahrt mit der Mittelachse der anliegenden Erschließungsstraße (Oberfläche Fahrbahnbedeckung).

3.2 Seehöhe
Die Oberkante des Erdgeschosses/Erdbodenbaus muss mindestens auf der Höhe des unteren Bezugspunktes liegen und darf maximal 0,50 m darüber liegen.

4. Garagen und Nebengebäude (§§ 23 BauNVO)

4.1 Allgemeine Wohngebiete
Im allgemeinen Wohngebiet sind Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebengebäuden als Nebennutzungen im Bereich von 3,00 m entlang der „Kiefernstraße“ und den festgesetzten Verkehrsflächen (gemeinen jeweils von der Straßenbegrenzungslinie) nicht zulässig. Entlang als Fußwege festgesetzten Verkehrsflächen gilt diese Einschränkung der Bebauung im Bereich von 1,00 m (gemeinsam von der Kiefernstraße und der 7,00 „Größelstraße“ im Bereich von 20 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn). Im Bereich von 5,00 m (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang des Greltegrabs sind Garagen und Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und sämtliche Nebengebäude im Sinne von § 14 BauNVO nicht zulässig.

- Schalldämmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

1. Anforderungen an Schalldämmmaßnahmen

Es sind passive Schalldämmmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 vorzunehmen. Dabei sind für die jeweiligen Gebäude die gekennzeichneten Lärmpegelbereiche bzw. die maßgeblichen Außenlärmquellen zugrunde zu legen. Bei der für lärmabhängige Außenlärmquellen (z.B. Verkehr) verminderten Außenlärmpegel - ein Lärmpegelbereich weniger - in Ansatz gebracht werden.
- Schutzbedeutende Wohnräume**

Zur Nachtzeit ist als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Unwettereinwirkungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 24 Bundesbaugesetzes (BimSchG) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 Baugesetzbuch (BauGB) für besonders schutzbedeutende Wohnräume (Kinderzimmer/Schlafzimmer) ein Schalldämmniveau von 35 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Belüftung zu gewährleisten. Hierzu sind die Fenster der schutzbedeutenden Wohnräume auf der erforderlichen Schalldämmhöhe anzuziehen. Alternativ sind schutzbedeutende Wohnräume zur Erhaltung des erforderlichen Lärmpegelbereichs bei ausreichender Belüftung mit schalldämmgedämmten Lüftungssystemen auszustatten. Die Lüftungssysteme sind mit einem Lüftungssystem im Einklang mit der Ausführungslplanung festzulegen und zu detaillieren.
- Außenwetterbereiche**

Außenwetterbereiche (z.B. Terrassen, Loggien, Balkone) der straßenfacingen Bausung sind nur auf der zu den jeweiligen Lärmquellen abgewandten Gebäudeseite zulässig. Alternativ sind sie zulässig, wenn durch geeignete bauliche Maßnahme der Lärmpegelbereich der Außenwetterbereiche auf den Lärmpegelbereich von Nebengebäuden (z.B. Einfamilienhäuser) die Einhaltung eines Außenlärmpegels von 60 dB(A) im Mischgebiet und von 55 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet sichergestellt werden kann.
- Schalldämmzweckweise**

Während zur Erreichung der Anforderungen an die Schalldämmhöhe, der Wohnraum-Innenpegel bzw. der Außenpegel bei Außenwetterbereichen ist bei Neubauten oder Umbauten, die einen Neubau gleichkommen, im Genehmigungsverfahren zu führen. Der ausreichende Lärmsschutz ist im Einzelfall durch einen Sachverständigen nachzuweisen.
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Innerhalb des Geltungsbereichs sind alle festgestellten Bäume dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Ersatzpflanzungen zu ersetzen. In einem Umfang von 5,00 m, gemessen von der Stammmitte des jeweiligen Einzelbaums, sind Bodenversagerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht zulässig.
- Waldfesthaltenszweckstellen (§ 9 Abs. 15 u. 20 BauGB)**

Innerhalb der festgesetzten Flächen sind Oberflächenversagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen oder Nutzungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen können, nicht zulässig. Die Änderung von bestehenden baulichen Anlagen ist nicht zulässig, wenn diese einen Neubau gleichkommen.

1. Bauverbotszone

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesforststrafgesetz (FstrG) dürfen im gekennzeichneten Bereich (20 m vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr befähigten Fahrbahn) Hochbauten jeder Art, Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie Werbeanlagen nicht errichtet werden.

2. Räumungsfreien und Gewässerrandstreifen

Im Bereich von 5,00 m (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang des Gretegrabens gelten die Bestimmungen von § 6 der Satzung der Mühler Sielacht. Die Räumungsfreien ist von allen Einrichtungen und Anlagen freizuhalten, die die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen können. Ausnahmen von diesen Beschränkungen des Grundeigentums kann der Verband in begründeten Fällen zulassen.

Im o. g. Bereich gelten zudem die Bestimmungen des § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Befahrung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

3. Geschützter Landschaftsbestandteil

Wallhecken stehen gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) unter Schutz. Sie dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten.

4. Baumschutzsatzung

Die Gemeinde Westerstorf verfügt über eine Baumschutzsatzung. Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen oder zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Ausnahmen und Befreiungen müssen bei der Gemeinde beantragt und von dieser genehmigt werden.

AUFRUF DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GEGESETZES VOM 20.07.2022 (BGBl. I S.1535) I.V. M. § 68 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) VOM 17.12.2010 (NDS. GVBL. 2010 S. 578), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.03.2022 (BGBl. I S. 103) I.V. M. § 4 ABS. 3 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUDURCHFÜHRUNG IN DER FASSUNG VOM 03.10.2012 (NDS. GVBL. 2012 S. 46) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 DES GEGESETZES VOM 28.06.2022 (NDS. GVBL. S. 388) HAT DER RAT DER GEMEINDE WESTOVERLÄNDEN DIESEN BEAUFTRAGUNGSPUNKT S 4 „ZWISCHEN KONIGSTRASSE UND ECKEWEIG“, 2. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PRÄZISIERUNG, DEN BESTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSTELLUNGEN ÜBER EINGETRAGENEN BAUSCHNITTEN SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG AM 06.10.2022 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

IRHROVE, DEN

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE WESTERLENDEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.07.2020 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES S 4 "ZWISCHEN KÖNIGSTRASSE UND EEKEWEG" 2. ÄNDERUNG BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB. VOM 12.08.2020 BIS EINSCHLIESSLICH ZUM 19.08.2020 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

IHR HOHE, DEN _____

BÜRGERMEISTER

2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE
MAGSTAB: 1:1.000
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG
© 2020

 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regierungspräsidium Aurich

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STAATSEIGENBICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOFOT STRAßEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STANDT VOM 10.08.2020). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

DEN _____

KATASTERAMT LEER

(UNTERSCHRIFT) (SIEGEL)

3. OFFENTLICHE AUSLEGUNG

ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN VOM 21.06.2022 BIS EINSCHLIEßLICH ZUM 28.06.2022 ORTSÜBLICH BEKANNTGMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 06.07.2022 BIS EINSCHLIEßLICH ZUM 08.08.2022 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGLB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND WAREN AUF DER INTERNETSEITE DER GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN EINSEHBAR.

IRRHOFVE, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

4. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN § 4 ZWISCHEN KÖNIGSTRASSE UND ECKEWEIG 2, ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER GEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGLB IN SEINER SITZUNG AM 06.10.2022 ALS SATZUNG (§10 BAUGLB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

IRRHOFVE, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

5. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN IST GEMÄSS § 10 BAUGLB AM _____ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LEER BEKANNTGMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN § 4 ZWISCHEN KÖNIGSTRASSE UND ECKEWEIG 2, ÄNDERUNG IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

IRRHOFVE, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTENDE GEMACHT WORDEN.

IRRHOFVE, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

11750	Bottenbruch	Block		1350 x 594	§ 13 a BauGB
PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATIE				DATUM	PLANSTAND
2022_10_19_11750_BP_S_4_s_vwx				17.10.2022	Satzung

PLANVERFASSER

Thalen Consult GmbH

Sitz der Gesellschaft: Unoldstr. 39 26140 Neuenburg Tel. 04 45 52 - 3 76 - 0 Fax 04 45 52 - 3 76 - 101 E-Mail: info@thalen.de

INGENIEURE · ARCHITECTEN · STADTPLANER

STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG